

Belehrung über die anwaltlichen Gebühren

1. Erstberatungshonorar

Die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch beträgt höchstens 190,00 € netto, wenn der Auftraggeber Verbraucher ist.

Dies gilt aber nur dann, wenn Anwalt und Auftraggeber keine abweichende Vereinbarung über das Beratungshonorar getroffen haben.

Gerne vereinbare ich mit Ihnen die Höhe des Erstberatungshonorars.

2. Rechtsanwaltsgebühren sind gegenstandswertabhängig

Die Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) z.B. in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten sind im Übrigen in der Höhe abhängig vom Gegenstandswert (auch oft als Streitwert bezeichnet) der jeweiligen Sache.

Einige übliche Gegenstandswerte finden Sie im Anhang dieser Belehrung.

Beachten Sie, dass bei Rechtsstreitigkeiten vor Gericht, das Gericht nach Abschluss der Angelegenheit den Gegenstandswert festsetzen wird. Sofern mehrere streitige Punkte gerichtlich oder außergerichtlich verhandelt werden, kommt es zur Addition der jeweiligen Gegenstandswerte.

3. Außergerichtliche Tätigkeit

Bei einer außergerichtlichen Tätigkeit (z.B. telefonisch oder schriftlich) in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten, also einer Tätigkeit gegenüber Dritten (z.B. Aufforderung zur Lohnzahlung, Abmahnung etc.) können eine Geschäftsgebühr (1,3 bis 2,5 aus dem Gegenstandswert) und eine Einigungsgebühr (1,5 aus dem Gegenstandswert) anfallen.

4. Gerichtliche Tätigkeit in I. Instanz

a) Streitwert / Gebühren / Mehrvergleich

Bei einer Tätigkeit vor Gericht erhält der Rechtsanwalt ein Honorar, das sich nach dem Streitwert der vor Gericht streitigen Forderungen berechnet. Der Streitwert wird in dem jeweiligen Verfahren vorm Gericht am Schluss der Angelegenheit festgesetzt.

Es können eine Verfahrensgebühr (1,3), eine Terminsgebühr (1,2) und eine Einigungsgebühr (1,0) entstehen.

Werden in einem Vergleich auch Ansprüche mitgeregelt (sog. Mehrvergleich, wenn z.B. in einem Kündigungsschutzverfahren auch Regelungen über Zeugnisinhalte und die Freistellung von der Arbeitspflicht etc. getroffen werden), so erhöht dies den Streitwert des Verfahrens und damit die Berechnungsgrundlage für die Terminsgebühr und die Einigungsgebühr.

b) Achtung: Keine Kostenerstattung im Arbeitsgerichtsverfahren (§ 12 a ArbGG)

Bei außergerichtlicher Tätigkeit und im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges vor dem Arbeitsgericht besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten.

5. Anrechnung der außergerichtlichen Gebühr bei nachfolgendem Gerichtsverfahren

Die Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts (Punkt 3.) werden zum Teil auf die Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit angerechnet, wenn es sich um dieselbe Angelegenheit handelt.

6. Tätigkeit in II. Instanz (Berufungsverfahren)

Die unter Punkt 4.a) aufgeführten Gebühren fallen auch in II. Instanz an; die Verfahrensgebühr erhöht sich aber auf 1,6 und die Einigungsgebühr auf 1,3, wenn also in der Berufungsinstanz ein Vergleich zur Beendigung des Rechtsstreits geschlossen wird. Auslagen und Umsatzsteuer werden zuzüglich berechnet.

Achtung:

Im Berufungsverfahren trägt die unterlegene Partei die eigenen Anwaltskosten und die Anwaltskosten des Prozessgegners sowie die Gerichtskosten.

7. Rechtsschutzversicherung

Die Beauftragung von den Rechtsanwälten Göppel & Müller erfolgt unabhängig davon, ob die Rechtsschutzversicherung die Kosten deckt und die anwaltliche Vergütung vollständig oder teilweise übernimmt.

Hinweise:

Mehrvergleich im Arbeitsrecht

Häufig lehnen Versicherungen, auch wenn sie grundsätzlich die Kosten für ein Kündigungsschutzverfahren tragen, die Übernahme der höheren Kosten für einen Mehrvergleich (dazu oben Ziffer 4.a.) Häufig kann dies durch meinen Hinweis an die Versicherung, dass dies nicht der höchstrichterlichen Rechtsprechung entspricht, erfolgreich abgewendet werden. Eine Gewähr ist das aber leider nicht in jedem Fall. Und dann verbleibt es, trotz der vorliegenden Kostendeckungszusage der Versicherung für das Kündigungsschutzverfahren, bei Ihrer Zahlungspflicht des restlichen Anwaltshonorars jedenfalls bezüglich des Mehrvergleichs.

Fahrtkostenerstattung

Rechtsschutzversicherungen zahlen in der Regel Fahraufwendungen von Anwälten nur, wenn zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Sitz des zuständigen Gerichts eine Entfernung von mehr als 100 Kilometern einfache Strecke liegt. Dies bedeutet, dass eine Fahrtkostenerstattung durch den Rechtsschutzversicherer nicht erfolgt und Sie in jedem Fall die Fahrtkosten an Rechtsanwalt Torsten Göppel / Rechtsanwältin Anke Müller zu zahlen haben. Sie können dies mit Ihrer Rechtsschutzversicherung besprechen und somit eine Klärung vorab herbeiführen.

Die vorgenannten Hinweise wurden mir durch Herrn Rechtsanwalt Torsten Göppel / Frau Rechtsanwältin Anke Müller erteilt und erklärt. Ich habe sie verstanden.

Nordhausen, _____

(Unterschrift Mandant)

Beispiele für Streitwerte in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten:

Abmahnung:	1 Bruttogehalt je angefochtener Abmahnung
Arbeitspapiere (Lohnabrechnung, Lohnsteuerkarte, Arbeitsbescheinigung):	in der Regel je Arbeitspapier 250,00 €
Beendigung des Arbeitsverhältnisses/ Kündigungsschutzklage:	3-faches Bruttomonatsgehalt
Eingruppierung in Lohngruppe nach Tarifvertrag:	3-jähriger Unterschiedsbetrag zwischen den Gehältern der Eingruppierungsgruppen
Freistellung von der Arbeit:	in der Regel 25% des Bruttomonatsgehalts je Freistellungsmonat
Lohnansprüche, Tantieme etc.:	Höhe der offenen Bruttoforderungen
Versetzung:	bis zu 3 Bruttomonatsgehälter
Weisungsrecht des Arbeitgebers:	zwischen 1/3 Bruttomonatsgehalt und 3 Bruttomonatsgehälter
Zeugnisanspruch oder Zeugnisberichtigung:	1 Bruttomonatsgehalt